

Benutzungsordnung

für das

Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree

Anlage 1 der Archivsatzung

Die im Archiv des Landkreises Oder-Spree verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, gestellt werden. Handelt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Zur Antragstellung ist das vom Kreisarchiv vorgelegte Formular zu verwenden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Das Archiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (4) Gleichzeitig mit dem Benutzerantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes gewahrt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

- (5) Von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs des Landkreises Oder-Spree beruht, hat der Benutzer und die Benutzerin entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.
- (6) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Gebührensatzung sowie die Benutzungsordnung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree an.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs oder die jeweilige Vertretung nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.

§ 4 Benutzung

- (1) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Benutzer und Benutzerinnen werden archivfachlich beraten. Ein Anspruch auf Lesen und Übersetzen älterer Texte besteht nicht.
- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- 4) Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.

- (6) Das Personal des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree ist berechtigt, den Benutzern und Benutzerinnen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes benutzt werden.
- (2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Die Verkürzung der Schutzfristen nach den §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt werden. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung einer dazu berechtigten Person vorliegt. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs. Das Ergebnis ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 6 Ausleihe von Archivgut

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, Archivgut ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Von Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs Landkreis Oder-Spree und ist nur unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree in der jeweils geltenden Fassung.